

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. Januar 1866 in Bad Tölz gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Bad Tölz 1866 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR100013 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und Mitglied der zuständigen Landesfachverbände, soweit Abteilungen hierfür im Verein bestehen. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband sowie zu dem jeweiligen Fachverband der Abteilung, der das Mitglied angehört, vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Sportarten. Wesentliches Ziel ist die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend. Bei allen Mitgliedern soll das Streben nach Toleranz, Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftsgefühl auf der Grundlage demokratischen Verständnisses gefördert und gefestigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern die Satzung dies nicht anders regelt.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die im Verein betriebenen Sportarten
 - die Durchführung von geordneten und regelmäßigen Übungsstunden
 - Ausbildung und Einsatz von fachlichen Kräften
 - Beteiligung an Sportwettkämpfen im In- und Ausland
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Umwelt- und Naturschutzes.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vereinsausschuß festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Verwirklichung des Vereinszwecks ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Gesamtvorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 7 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (10) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit)
- (11) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Gliederung

- (1) Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen.
- (2) Jedes Mitglied gehört dem Hauptverein an.
- (3) Alle Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, unterstehen unmittelbar dem Gesamtvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist gleichzeitig möglich.

§ 6 Mitgliedsarten

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder: alle natürlichen Personen
- Außerordentliche Mitglieder: juristische Personen
- Ehrenmitglieder

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für die Wahl des Vereinsjugendleiters passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abweichend gilt, dass für die Wahl des Vereinsjugendleiters nur diejenigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (9) Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Vereinssports ereignen, nach Maßgabe und im Umfang des abgeschlossenen Sportversicherungsvertrags versichert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Kündigung ist jederzeit möglich. Die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
- (3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Ist der/die Betreffende Gesamtvorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach letztinstanzlicher Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Gesamtvorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Verhängung von Ordnungsgeldern gegenüber Kindern und Jugendlichen ist jedoch unzulässig.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Beiträge sind der Beitragsliste zu entnehmen und sind Bestandteil der Finanzordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden, die auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Für die Benutzung von Vereinseinrichtungen und/oder der Nutzung besonderer Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäfts-/Finanzordnung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Einem Mitglied, welches in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge, Umlagen und Nutzungsgebühren gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.
- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vereinsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen oder von 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Gesamtvorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im „Tölzer Kurier“ auf der Vereinshomepage und durch Aushang in der Tölzer Sporthalle, Jahnstr.3. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung und/oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Anträge beschließen, die den Mitgliedern mit der Einberufung mitgeteilt worden sind
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1)** Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstands
 - den Abteilungsleitern (bzw. dessen Vertretern)
 - dem Ehrenvorsitzenden (sofern vorhanden)
- (2)** Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3)** Der Vereinsausschuss ist zuständig für
 - die Gründung neuer Abteilungen bzw. deren Auflösung
 - die Genehmigung von Abteilungsordnungen
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden nach § 7 (4) und § 8 (4)
 - die Nachwahl von ausscheidenden Mitgliedern aus dem Vorstand (§ 13 (5))
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 13 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1)** Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schatzmeister
- (2)** Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Vorstand nach § 26 BGB
 - 2. Schatzmeister
 - Jugendleiter
 - 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (3)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 1. Schatzmeister zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind
- (4)** Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Vorstandes gem. § 26 BGB nach §13 der Satzung bleiben unberührt.
- (5)** Der Gesamtvorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (6)** Wiederwahl ist möglich.

- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (8) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Aufnahme von Mitgliedern (§ 7 (2))
 - die Einsetzung von Ausschüssen für die Bewältigung spezieller Probleme sowie die Berufung der Ausschussmitglieder
 - die Verhängung von Maßregelungen (§ 8 (7)) bzw. der Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 (4))
 - die Anstellung von Mitarbeitern (§ 4 (4) und (5))
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Die Erstellung und Genehmigung von Ordnungen.
 - Die Information des Vereinsausschusses über die Tätigkeit des Gesamtvorstands
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 1 und 2 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Gesamtvorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Der Gesamtvorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht unter Einhaltung von Satzung und Ordnungen das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
- (2) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die mit der Satzung und den Ordnungen des Vereins übereinstimmen müssen und der Genehmigung durch den Vereinsausschuss bedürfen. Wird die Genehmigung versagt, kann die Abteilung die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann über die Genehmigung der Abteilungsordnung zu entscheiden hat.
- (3) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode zu erfolgen.
- (4) Abteilungsversammlungen sind bis spätestens zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahres abzuhalten. Für die Durchführung der Versammlungen gilt § 11 Abs. 4-6 analog. Die Einberufung zu allen Abteilungsversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Aushang in der Tölzer Sporthalle, Jahnstr. 3. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Abteilungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Abteilungsleitungen führen die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung. Sie verwalten die ihnen durch die Finanzordnung zugebilligten Mittel selbstständig.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Jegliches Vermögen ist Eigentum des Hauptvereins.
- (7) Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind berechtigt, bei allen Versammlungen der Abteilungen anwesend zu sein. Der 1. Vorsitzende hat in den Abteilungsversammlungen Stimmrecht.
- (8) Dem Gesamtvorstand ist über die Belange der Abteilung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bad Tölz mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsausschuß ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Daten der Sozialcard, Bilddaten, etc.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.